

Es ist auch eine Verschleierung der Wahrheit, wenn man so tut, als ob die Maßnahmen der Regierung sich nur gegen rechtsgerichtete Blätter richteten. Die „*Note Frahn*“ war in diesen Tagen ebenso lange verboten wie jetzt die „*Deutsche Zeitung*“, und zur gleichen Zeit, als das „*Deutsche Tagesblatt*“ das Schicksal erlitt, erging auch ein Verbot des Reichsanstalters der deutschen Reichsräte nebst seinen Unterausschüssen, also ein Verbot derjenigen Organisationen, die die kommunistischen Kravalle der letzten Tage vornehmlich verschuldet haben. Der Reichsanstalters Dr. Stresemann hat in seiner Amtstirade klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er gegen jedermann vorgehen will, der von rechts oder von links das Staatsgefüge unterminiert, daß er die Maßnahmen dazu besitzt und sie auch ohne Bedenken anzuwenden gewillt sei. Die ganze Persönlichkeit des Kanzlers spricht dafür, daß er diesen Vorfall auch in Zukunft in die Tat umsetzen, daß er jede sachliche Kritik begreifen, aber Hekerei und persönliche Beschimpfungen, die in gegenwärtiger Zeit der Zukunft des Reiches doppelt gefährlich sind, rücksichtslos unterdrücken wird.

Wie alt ist das lebende Lichtbild?

Die Wiedergabe von Wirklichkeit und Dichtung durch den Film ist heute allen Volkstümlichen durch die Kinos so geläufig geworden, daß man kaum noch an die Zeit zurückdenkt, da es dieses Vergnügens und diese Augenweide nicht gab. Und doch ist der Film, natürlich in der heutigen technischen Vollendung von einer recht kurzen Vergangenheit. Es ist natürlich sehr schwer, ganz genau den Geburtstag des lebenden Lichtbildes festzustellen, da verschiedene Erfindungen ineinander übergegriffen haben und eine gewisse Vorentwicklung durchlaufen wurde, ehe der fertige Film von heute vor den Augen der Zeitgenossen stand. Aber annähernd läßt sich das Datum doch berechnen. Und wenn man bis zu einem bestimmten Experiment mit dem beweglichen Lichtbild zurückgeht, so wird man sagen können, daß diese Erfindung heute rund 48 Jahre alt ist.

Das bewegliche Bild ist erheblich älter. Schon unsere Väter und vielleicht Vorfahren kannten jene Kurbelvorrichtung, durch die eine Reihe von Bildern im Innern eines runden Behälters in Bewegung gesetzt wurde, die das Auge von außen durch einen in der Wand angebrachten Schlitze beobachten konnte. Die Zeichnungen stellten verschiedene Stadien der Bewegung dar und durch den raschen Wechsel wurde dem Auge ein lebendes Bild vorgetäuscht. Dieses Spielzeug ist der Vorläufer des Films. Man kann ihn aber nicht mit in die Geschichte des heutigen lebenden Lichtbildes einbeziehen, da es sich um Zeichnungen handelte. Die Geschichte des Films beginnt erst in dem Augenblick, in dem die photographische Aufnahme anstelle der Zeichnung trat. Dieser Übergang datiert aus dem Jahre 1826. Damals ließ ein Amerikaner, namens Niepce, ein Buch erscheinen, das den Titel trug: Das Bild in Bewegung. Gleichzeitig brachte er ein Instrument zum Vorschein, dem er den komplizierten Namen Zoopraxiscope gab. Dieses Instrument war in dem Buch genau beschrieben. Mit Hilfe des Apparates zeigte der Erfinder zunächst Rennpferde in Bewegung und

er zeigte dann weiter fort zu der Wiedergabe von Ringlampen und ähnlichen Bewegungsvorgängen. Dieser Amerikaner benutzte zur Aufnahme der einzelnen Bilder den photographischen Apparat. Allerdings war sein Verfahren außerordentlich primitiv. Er stellte nämlich eine Reihe von photographischen Apparaten nebeneinander, die mit Hilfe von Fäden kurz nacheinander in Tätigkeit gesetzt wurden. Auf diese Weise wurden photographische Aufnahmen von verschiedenen Bewegungsstadien erzielt. Diese Aufnahmen ließ der Amerikaner dann auf der Leinwand mit Hilfe rasch wechselnder Lichtbilder rasch hintereinander folgen und erzielte dadurch eine gewisse Wiedergabe der Wirklichkeit, wenn natürlich auch die Illusion noch weit davon entfernt war, vollständig zu sein.

Der nächste Schritt war die Herstellung eines photographischen Apparates, der die verschiedenen Aufnahmen in sich vereinigte und das primitive Verfahren des Amerikaners Munbridge ersetzte. Dies gelang im Jahre 1885 dem amerikanischen Photographen Eastmann. Ihm gelang es, die Aufnahmeplatte durch einen gerollten Film zu ersetzen, der abgedreht werden konnte. Allerdings war diese Rolle sehr kurz und infolgedessen blieben auch die Aufnahmen, die nunmehr mit einem Apparat und sehr rasch hintereinander gemacht werden konnten, noch unvollkommen. Erst 5 Jahre später, im Jahre 1890 wurde der Zelluloidfilm erfunden, der beliebig lang abgerollt werden konnte. Ohne diesen Film wäre das lebende Lichtbild, das wir heute alle kennen, ein Ding der Unmöglichkeit und deshalb kann man das Geburtsdatum dieses Lichtbildes, wenn man will, auf das Jahr 1890 verlegen. Ungefähr um dieselbe Zeit wurden dann auch schon photographische Apparate konstruiert, die besonders zur Aufnahme lebender Lichtbilder bestimmt waren. Man kann also sagen, daß um die Wende der Jahre 1889 und 90 die Erfindung einen Grad der Vollkommenheit erreichte, der ungefähr dem ersten Schritt zur heutigen technischen Vollendung entspricht.

In der Geschichte der Erfindung spielt auch der Name Edisons eine Rolle. Dieser große Erfinder ließ im Jahre 1893 einen

Apparat namens Kinetoscope patentieren und auf der Weltausstellung in Chicago in demselben Jahre vorführen. Mit diesem Apparat kam Edison unsern modernen Filmaufnahmen tatsächlich näher, als alles, was bis dahin gezeigt worden war. Aber es ist doch sehr die Frage, ob Edison das alles erreicht hätte, wenn nicht die oben skizzierte Entwicklung vorausgegangen wäre. Auch Edison fußt auf den Erfolgen, die der Amerikaner Moberg mit seinen allerdings außerordentlich primitiven photographischen Aufnahmen verschiedener Bewegungsstadien hatte. Nachdem ein technisch brauchbarer Aufnahmeapparat geschaffen war, ließ auch das erste Kino nicht lange auf sich warten. Man kann sein Geburtsdatum in das Jahr 1890 verlegen. Diese alles beherrschende Schaustätte ist also erst 33 Jahre alt.

Kündigungsschreiben durch faksimilierte Unterschrift

bei vertraglich vorgesehenes Schriftform.

Die dauernd fortschreitende Selbstentwertung und die durch sie bedingte oft wiederholende Auflösung veralteter Verträge läßt die Frage der rechtsgültigen Kündigung als äußerst aktuell erscheinen. Jeder mündlich geschlossene Vertrag kann natürlich auch mündlich gekündigt werden. Ist aber durch Gesetz die Schriftform vorgeschrieben (wie z. B. bei Stiftungen, Zahlungsnachweisungen etc.) so halt § 126 BGB, ein, wonach eine Urkunde eigenhändig unterschrieben oder gerichtlich bzw. notariell beglaubigt sein muß. Und diese Vorschrift soll „im Zweifel“ auch dann gelten, wenn die schriftliche Form vertraglich vereinbart ist. (§ 127 BGB.) Das „im Zweifel“ ist der springende Punkt in der gegenwärtigen grundsätzlichen Reichsgerichtsentcheidung, die dem geschäftlichen Verkehr größtes Verständnis entgegenbringt. Sie verwirft eine so strenge Handhabung der schriftlichen Form, daß „im Zweifel“ auch die schriftliche Kündigung von Verträgen eigenhändig unterschrieben sein mußte. Denn dadurch würde der geschäftliche Verkehr unnötig erschwert werden, wogegen auch im privaten geschäftlichen Verkehr alles auf Vereinfachung durch mechanische Vervielfältigung drängt und das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift den im bürgerlichen Rechtsverkehr vertretenen Anschauungen nicht mehr entspricht. (Hinsichtlich des Verhältnisses zur gegenwärtigen Entscheidung ist es angebracht einige Tatbestandsmerkmale mitzuteilen. Der Rechtsanwalt Dr. in Berlin hat seine Büroeinrichtung bei der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg für die Zeit vom 26. Juli 1919 bis 26. Juli 1920 verpachtet. Nach § 21 des Versicherungsvertrages war schriftliche Kündigung ausbedungen. Am 24. März sandte die Gesellschaft dem Dr. ein Kündigungsschreiben für den 26. Juli 1920, falls er nicht vorzöge, die Erhöhung der Tarife anzuerkennen. Das Schreiben ist nicht eigenhändig unterschrieben, sondern enthält die faksimilierte Unterschrift des Vertreters der Versicherungs-Gesellschaft durch Stempel aufdruck. Der Verpächter erkennt diese Kündigung nicht als rechtsgültig an und hat Klage auf Fortbestehen des Versicherungsvertrages zu den alten Bedingungen erhoben. Landgericht und Kammergericht zu Berlin haben der Klage stattgegeben. Das Reichsgericht hat das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen ist folgendes hervorzuheben: Nach den vertraglichen Vereinbarungen und der Geschäftsführung der Beklagten ist die Annahme vollkommen ausgeschlossen, daß zur Kündigung der im § 21 der Bedingungen vorgesehenen Schriftform eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Unterschrift nicht genügen soll. Auch der Kläger hat nichts dafür vorgebracht, daß er sich bei Abschluß des Vertrages vorgestellt habe, daß eine Kündigung der Beklagten mit der eigenhändigen Namensunterschrift unterzeichnet sein mußte. Hierzu kommt, daß eine so strenge Handhabung der Schriftlichkeitsform den Anschauungen des Verkehrs nicht entspricht. Man kann sogar sagen, daß die Unterzeichnung mittels mechanisch vervielfältigter Unterschrift sich im amtlichen, behördlichen aber auch im privaten Geschäftsverkehr im großen Umfange durchgesetzt und praktisch bewährt hat. Sie ist als eine den Rechtsverkehr im Rahmen des § 127 BGB. erleichternde Form der persönlichen Namensunterschrift beliebt geworden. Die Gefahr des Mißbrauchs mit Faksimilestempeln darf nicht dazu verleiten, die Möglichkeit einer vereinfachten gebräuchlichen Unterschrift, die den Bedürfnissen nach praktischer Vereinfachung und Erleichterung entspricht, durch die Rechtsprechung bis zum äußersten einzuschränken. (Nachdruck verboten.)

Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches.

Siedermann legt heute sein Geld wertbeständig an, indem er die Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches zeichnet.

Einteilung der Stücke
4,20 Gold-Mark = 1 Dollar
8,40 Gold-Mark = 2 Dollar
21,— Gold-Mark = 5 Dollar

rückzahlbar
zu 170 %

ferner Stücke mit
6% Zinsen:

42 Gold-Mark = 10 Dollar
105 Gold-Mark = 25 Dollar
210 Gold-Mark = 50 Dollar

420 Gold-Mark = 100 Dollar
2100 Gold-Mark = 500 Dollar
4200 Gold-Mark = 1000 Dollar

Das kleinste Stück lautet also auf den Gegenwert von 1 Dollar

Auch der kleine Sparer kann mithin den Wert seines Geldes für die Zukunft sicherstellen.

Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt nach 12 Jahren zum Dollarkurse.

Der Zeichnungspreis beträgt bis auf weiteres 100%

Bei Einzahlung von Devisen oder Dollarschekenausweisungen 95%

Die Sicherheit der Zinsen und Rückzahlung der Anleihe ist reichsgesetzlich gewährleistet durch die Gesamtheit der deutschen Privatvermögen.

Die größeren Anteilstheile tragen Zinsscheine, der Zinssatz ist 6%. Die Zinsscheine werden jährlich am 1. September in Mark zum jeweiligen Dollarkurse eingelöst. Kauf und Verkauf der Anleihe sind frei von der Börsenumsatzsteuer. Sie ist beleihbar bei den Darlehenskassen des Reiches. — Selbstgezeichnete Anleihe ist frei von der Erbschaftsteuer. Jedem Geldinstitut wird Auskunft erteilt.

Zeichnungen

können bei der Reichsbank und bei den im Prospekt angegebenen Stellen sowie bei diesen durch Vermittlung sämtlicher Banken, Bankiers, Sparkassen und Kreditgenossenschaften bewirkt werden.

Kokales u. Provinzielles

Abzugszahlungen auf die Umsatzsteuer müssen fortan allmonatlich geleistet werden. Voranmeldungen sind bis zum 10. jeden Monats, erstmalig für den Monat Juli bis zum 25. August abzugeben. Alle Interessenten seien auf die Bekanntmachung in heutiger Zeitung hingewiesen.

Ablieferung von Einkommensteuermarken aus dem Kalenderjahr 1922. Es ist festgestellt worden, daß sich noch ein großer Teil der im Kalenderjahr 1922 (nicht 1923) geklebten Einkommensteuermarken im Besitze der Arbeitnehmer befindet. Es ergeht hiermit die Aufforderung, sämtliche für das Kalenderjahr 1922 geklebten Einkommensteuermarken unter Angabe der genauen Adresse und Wohnung am 10. Oktober 1922 bis zum 30. August d. J. bei dem Finanzamt (nicht Gemeindebestelle) abzuliefern. Später abgelieferte Steuermarken können nicht mehr angerechnet werden, und müssen die Betroffenen mit einer nochmaligen Zahlung der Einkommensteuer auf Grund einer Schätzungsveranlagung rechnen.

Die Einfassierung der Abonnementsgebühren. Die Leserkreise möchten wir, soweit die Nacherhebung von 300 000 M für den Monat August noch nicht erfolgt ist, auch an dieser Stelle auf die mühsame Arbeit der Zeitungsboten hinweisen. Wir erhoffen daher auch von der freundlichen Einsicht der übrigen Abonnenten, daß sie durch Vereinfachung des Betrages den Boten das Einfassungsgehalt erleichtern, die jeden kleinen Zeitverlust wieder einholen müssen, um durchzukommen. — Die etwaige Verweigerung der Einfassung hat unvermeidlich zur Folge, daß die Ueberbringung der Zeitung von den Boten eingestellt wird. Wie wir bereits in der ersten August-Nummer mitteilten, war der Zeitungspreis für August freibleibend, er beträgt jetzt für diesen Monat endgültig 380 000 Mark.

Kaiserau, 20. Aug. „Hei Käwet noch!“ Der Theater-Verein „Freie Bühne“ Kaiserau nämlich und gedenkt in allernächster Zeit mit einem Stück auf den Plan zu treten, welches die Kaiserau noch nicht gesehen hat. Der Verein gedenkt nämlich statt kitschiger Operetten, deren Inhalt gewöhnlich immer der gleiche ist, sich mehr dem Schauspiel zuzuwenden und reflektiert dabei auf Besucher, die diesen Kurs mitzufahren gedenken. Der Titel des demnächst aufzuführenden Stückes ist: „Jahrmärkte in Pilsen“. Wer an die wohl am besten ausgestattete Bühne denkt, sowie daran, daß die Rollen sämtlich in guten Händen liegen — die Namen Simon, Tost, Murawsky, Fr. Hamm, Fr. Schneider bürgen wohl für eine dauernde Betätigung der Bachmuskeln des Besuchers — sowie daran, daß W. Murawsky-West die Ausstattung der Bühne wieder übernommen hat, der wird gewiß den Besuch der Aufführung nicht versäumen. Alles Nähere aus Plakaten und dem Inseratenteil dieser Zeitung ersichtlich.

Coest, 20. Aug. Zur Bürgermeisterversammlung. Nachdem die sozialdemokratische Fraktion schon in früheren Sitzungen für eine Vertagung der Bürgermeisterversammlung eingetreten war, hat sich nunmehr auch die Zentrumsfraktion diesem Standpunkt angeschlossen. Aus diesem Grunde ist nicht damit zu rechnen, daß die Neubekennung des Bürgermeisterspostens vor der bevorstehenden Neuwahl des Stadiparlaments erfolgen wird.

Die Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches. Im Inseratenteil unserer heutigen Ausgabe sind nochmals die Hauptpunkte veröffentlicht, die für den Zeichner der zurzeit aufliegenden Anleihe von Wichtigkeit sind. Des öfteren ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Anleihe auch dem kleinen Sparrer wieder die Möglichkeit gibt, den Wert seines Geldes für die Zukunft sicherzustellen, da das kleinste Stück der Anleihe auf den Gegenwert von 1 Dollar lautet und da auf dem Wege über wertbeständige Konten bei den Sparkassen und Girozentralen noch kleinere Summen in dieser Anleihe angelegt werden können. Der Zeichnungspreis beträgt bei Markenzeichnungen zurzeit noch 100 Prozent. Den Besitzern von Dollarschekanzweisungen und Devisen ist weiterhin die Möglichkeit gegeben, die Stücke zu einem Vorzugsfuß von zurzeit 95 Prozent zu erwerben, soweit die Einzahlung in Dollarschekanzweisungen oder in Devisen erfolgt. Im übrigen wird jedes G. L. Institut gern bereit sein, weitere Auskünfte über die Anleihe zu erteilen.

Alle Vereine

geben ihre Veranstaltungen zweckmäßig in der „Kamerener Zeitung“ bekannt. Die starke, ständig zunehmende Verbreitung der K. Z. in allen Ecken des Landkreises Ganum führt einen guten Besuch der Veranstaltungen, wodurch die Inserationskosten mehrfach gedeckt werden.



Montag abend 7 Uhr u. Dienstag morgen

große u. kleine Schweine

Zu haben bei
Vonhoff

Unnaerstraße.

Öffentl. Bekanntmachung!

Durch die Verordnung über die Leistung von Abzugszahlungen auf die Umsatzsteuer vom 4. August 1923 ist in Abweichung von § 37 Absatz 2-4 und 6 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Februar 1923 in der Fassung der Gesetze vom 8. April 1922 und 20. März 1923 für die auf die Umsatzsteuer zu leistenden Abzugszahlungen bis auf weiteres folgendes bestimmt:

Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. jeden Monats, erstmalig für den Monat Juli 1923 bis zum 25. August eine Voranmeldung abzugeben, in der er die in dem abgelaufenen Monat vereinnahmten Entgelte nach Maßgabe des § 35 des Umsatzsteuergesetzes bezeichnet; gleichzeitig hat er eine diesen Entgelten entsprechende Abzugszahlung zu leisten.

Für Steuerpflichtige, deren Umsätze im Kalenderjahr 1922 nach ihrer Erklärung, oder, falls eine Veranlagung bereits erfolgt ist, nach dieser den Betrag von 1,5 Millionen Mark nicht überstiegen haben, bewendet es bei den Vorschriften des § 37 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes.

Ist der Steuerabschnitt des Kalenderjahres, so hat der Steuerpflichtige bei Abgabe der Steuererklärung, spätestens bis zum 10. des auf den letzten Monat des Steuerabschnitts folgenden Monats den etwa vorhandenen Unterschied zwischen dem sich aus der Steuererklärung ergebenden Betrag und der Summe der für die Umsätze des Veranlagungszeitraums entrichteten Abzugszahlungen zu zahlen. Im Falle des § 35 Absatz 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes hat der Steuerpflichtige zu schätzen. Eine Verlängerung der Frist für die Nachzahlung findet nicht statt.

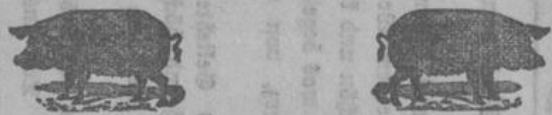
Entsprechend vorstehender Verordnung haben nunmehr alle Umsatzsteuerpflichtigen, deren Umsätze entweder nach dem ausgestellten Bescheide, oder, falls ein solcher noch nicht zugestellt ist, nach ihrer Steuererklärung oder Schätzung den Betrag von 1,5 Millionen Mark im Kalenderjahr 1922 erreicht haben, für den Monat Juli bis zum 25. August 1923, für die folgenden Monate jedesmal bis zum 10. des folgenden Monats zu verfahren, falls sie sich nicht den Folgen verspäteter Zahlung aussetzen wollen.

Eine weitere besondere Aufforderung an die einzelnen Pflichtigen ergeht nicht.

Ganum, den 17. August 1923.

Finanzamt.

J. A.: Wietheger, Regierungsrat



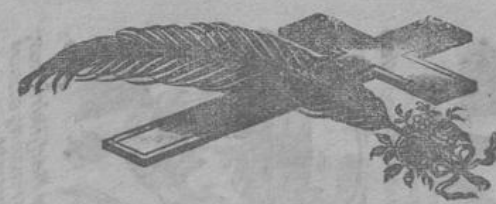
Erhalte heute, Montag mittag 2 Uhr, eine frische Sendung

große u. kleine Schweine

Verkaufe dieselb. zu Tagespreisen.

Heinrich Vonhoff jr.

Dorfmunderstraße 70
Telefon 23.



Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute morgen 10 Uhr unsre treue herzensgute Mutter, Schwiegermutter, Großmutter, Urgroßmutter, Schwester, Schwägerin u. Tante

Wwe. Wilhelm Hünerbein

Henriette geb. Hüsing

im Alter von 70 Jahren zu sich in die Ewigkeit zu nehmen.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Bergkamen, den 17. August 1923.

Die Beerdigung findet Dienstag, den 21. August, nachmittags 4 Uhr vom Trauerhause aus statt.

Sollte jemand aus Versehen keine besondere Nachricht erhalten haben, so diene diese als solche.

2482



Unsern lieben Freund

Heinrich Schmidt

zu seinem heutigen Geburtstage

die herzlichsten Glück- und Segenswünsche!

Gewidmet von den fidelen Brüdern der Unnaerstraße.

Heine, so die mit Lumpen, fülls baut se op diene Rechnung pumpen.

2475



Sind heraus!

500 - Goldmark - Preisausschreiben im Damenmoden-Album!

3000 neue Modelle für Herbst und Winter

bei

Frau Eumann, Markt 23.

Oberaden.

Morgen Dienstag, von 2-4 Uhr in der Schule Burg
Mutterberatung. 2481
Bücher-Verteilung.

Sauberes

2484

Mädchen

bei gutem Lohn gesucht, welches zu Hause schlafen kann.
Zu erfragen in der Geschäfts- der Kamener Zeitung.

Junger Lehrer sucht

2489

möbl. Zimmer.

Zu erfr. in der Geschäftsstelle der Kamener Zeitung.

Ich warne hiermit jede Person, die die Unwahrheiten, welche Frau Wilhelm Tilske, Hansemannstr. 8, über meine Person in Umlauf gebracht hat, weiter zu verbreiten, da ich sonst gerichtl. vorgehen werde.

Fritz Jansinger, Bergkamen, Hansemannstr. 8.

Der Herr wird eine sein, die Widerstand eine, das wert werden des Ruhmschen Jahn diesem Bu graph" jag incasés, n fiderung e jelle und den soll, wäre.

Das (Eise Die für Kohlen- nach und n zolen troh lungen, di aufzunehm auf den in Straßen is Seit fuzgen gewicht de wird. Au Tagen der fuhr vorzu nehmen zw zwischen D Aubart Male an werden.

Neue X Herr wurde der ant Herrn hatte, auf den Mle

50 000 000. — bis 100 000 000. — M Belohnung

wer mir die Täter namhaft macht, welche in der Nacht vom 15. zum 16. infolge der Sperre beim Wirt Fromme, Solde, lagernde Nähmaschinenten Marke Phoenix, Schwingkiff verfahren, hell Eiche, Nr. 1032761, 1032762, 1032763, 1032770, Schwingkiff einfache Ausführung, hell Eiche Nr. 1032827, 1032828, 1032829, 1032830 gekohlen hat. Außerdem kommt ein Motorrad, Marke H. M. A. mit D.K.W. Motor Nr. 345/39830, Antriebs braun, in Frage. Sämtliche Sachen sind fabrikmäßig. Obige Belohnung kommt unter Ausschluss des Rechtsweges zur Verteilung. Strenge Verschwiegenheit zugesichert. Angaben erbitte an Ewald Erger, Hörde und Ludwig Fromme, Solde sowie an alle Polizeibehörden.

2480